



Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung II / 2018

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV

Nichttechnische Schutzrechte

Bestehend aus Teil 1 und Teil 2; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden



Bier & Mehr GmbH
Geschäftsführer: Dieter Hopfen
Malzstraße 108
51800 Wuppertal

Wuppertal, den 03.06.2018

Kanzlei Schnell, Gut & Partner
Herrn Patentanwalt Schnell
durch Boten

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

nachdem Sie unser Unternehmen bereits seit Jahren in Sachen Schutzrechte beraten und vertreten, ist es Ihnen bekannt, dass wir uns mit dem Brauereiwesen sowie dazu passenden Lebensmitteln beschäftigen, insbesondere unterschiedliche Sorten Bier, Fassbrause und Wurst, passend zu den Biersorten, sowie unseren „Wuppertaler Obazda“ herstellen, anbieten und über unseren Online-Shop sowie in unserem Ladengeschäft in Wuppertal vertreiben.

Teil 1

Wir hatten am 03.07.2017 das nachstehende Logo selbst beim Deutschen Patent- und Markenamt für Klasse 32: Bier, Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken und für Klasse 43: Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten, Gästebetreuung [Verpflegung von Gästen] angemeldet:



Die Marke wurde am 07.09.2017 eingetragen und die Eintragung am 20.10.2017 veröffentlicht. Wir benutzen die Marke bereits seit Anfang 2017 intensiv auf den Flaschen unserer Fassbrause.

Leider erhielten wir am 07.05.2018 die Mitteilung vom Deutschen Patent- und Markenamt, dass zwei Widersprüche gegen die Marke eingelegt wurden sowie die Aufforderung, auf diese innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Der Widerspruch aus der ersten Marke wurde am 22.01.2018 eingelegt, der aus der zweiten am 21.01.2018. Die erste Widerspruchsmarke ist die deutsche Marke Nr. 30 2012 056 510.7/32 der C.B. GmbH. Sie lautet:



Sie wurde am 02.11.2012 angemeldet, am 30.01.2013 in das Register eingetragen und am 01.03.2013 veröffentlicht. Eingetragen ist sie laut Register für Klasse 25: Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Klasse 32: Alkoholfreie Getränke, Bier und Klasse 43: Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

Die zweite Widerspruchsmarke ist die Unionsmarke Nr. 007427912 „Fassbrause“ der A.R. GmbH & Co. KG, eine Wortmarke. Diese wurde am 18.11.2003 angemeldet und am 20.04.2004 eingetragen. Eingetragen ist diese laut Register für Klasse 32: Biere; Biermischgetränke; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken. Unser neuer Braumeister hat zuvor bei der A.R. GmbH & Co. KG gearbeitet und wurde dort bereits vor einigen Jahren aus Einsparungsgründen gekündigt. Soweit ihm bekannt ist, wurde der Braubetrieb nach seinem Ausscheiden eingestellt.

Übrigens richten sich beide Widersprüche gegen alle Waren und Dienstleistungen unserer deutschen Marke.

Bitte nehmen Sie gutachterlich zu den beiden Widersprüchen Stellung.

Teil 2

Dann haben wir noch ein weiteres Problem:

Vor einigen Tagen erhielten wir ein Abmahnschreiben des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, das uns dazu auffordert, sofort die Verwendung der Bezeichnung „Wuppertaler Flönz“ einzustellen, da diese angeblich unzulässig sei. Die für die von uns angebotene Wurst verwendete Bezeichnung „Wuppertaler Flönz“, einschließlich der Auslobung und Darstellung in unserem Onlineshop, stelle einen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1151/2012 (Nr. 656 TABU) dar. Des Weiteren sei die von uns verwendete Bezeichnung und Auslobung möglicherweise strafrechtlich relevant. Uns wurde zur Antwort eine Frist zum 07.06.2018 gesetzt. Bisher waren wir der Ansicht, dass der Begriff Flönz eine Gattungsbezeichnung für eine bestimmte Art von Wurst sei. Unsere „Wuppertaler Flönz“ besteht aus frischer Speckschwarte, frischem Schweinespeck mit einem Gewichtsanteil von ca. 32% und einer Größe der Speckstücke von ca. 8 mm, Schweinefleisch, Schweineblut, Nitritpökelsalz und Gewürzen. Wir haben versucht festzustellen, auf was sich das Landesamt wohl beziehen mag und dabei die beiliegende Eintragung aus dem Markenblatt gefunden. Der Antrag wurde seinerzeit im Markenblatt vom 22.11.2013 veröffentlicht.

Ferner haben wir noch die Kollektivmarke „Kölsche Flönz“ der Schutzgemeinschaft Kölner Wurstspezialitäten e.V. i.G., Köln, gefunden, angemeldet am 27.02.2012, eingetragen am 30.04.2012 und veröffentlicht am 01.06.2012. Eingetragen ist diese Marke für Klasse 29: Wurst. Können Sie diese irgendwie in Ihre Überlegungen einbeziehen?

Bitte erläutern Sie uns die Situation und nehmen Sie bitte insbesondere auch zu den nächsten Schritten Stellung.

- **Haben wir eine Möglichkeit, unsere Bezeichnung „Wuppertaler Flönz“ weiter zu verwenden? Falls ja, was müssen wir tun? Falls nein, warum nicht? Was schlagen Sie als Alternative vor?**

Da es, wie immer, eilt und wir wieder einmal so wenig Geld wie möglich ausgeben möchten, wenden Sie bitte nicht mehr als 4 Stunden für Ihre Stellungnahme auf.

In Erwartung Ihrer erhellenden und hoffentlich positiven Nachrichten verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

D. Kopfen